

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1157

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 27.04.2022

**Erste Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der
Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht
und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

vom 15. März 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

Erste Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der
Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach

vom 15. März 2022

Artikel I

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1012a), haben die Fachhochschule Südwestfalen und die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Die Bachelorprüfungsordnung der Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 6. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 18.06.2021; Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Niederrhein vom 6. Mai 2021 (Amtl. Bek. HSNR 20/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 24 und die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

a) In § 24 Absatz 1 und 2 sowie den Anlagen 1 und 2 werden die Modulbezeichnung „Change Management“ durch die Modulbezeichnung „Organisationsentwicklung“ und die Modulbezeichnung „Unternehmensplanspiel (BWL und VWL)“ durch die Modulbezeichnung „Unternehmenssimulation“ ersetzt.

b) In § 24 Absatz 2 und Anlage 2 wird die Modulbezeichnung „Informations- und Kommunikationssysteme und Medienrecht“ durch die Modulbezeichnung „Informations- und Kommunikationssysteme und Digitalisierungs- und Datenschutzrecht“ ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das von der Fachhochschule Südwestfalen ausgestellte Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

b) Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit dem Zeugnis wird an der Fachhochschule Südwestfalen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Leitfadens beinhaltet.

Mit dem Zeugnis wird an der Hochschule Niederrhein ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) ausgestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält an der Hochschule Niederrhein ferner ein Transcript of Records (in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und

Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.“

3. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Studierende, die ihr Studium in den Verbundstudiengängen Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht (LL.B.) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein vom 10. Januar 2008 (Amtl.Bek. HSNR 4/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013 (Amtl. Bek. HSNR 11/2013), weiterhin mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der vorstehend genannten Prüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters Wintersemester 2022/23
- b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters Sommersemester 2023
- c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters Wintersemester 2023/24
- d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters Sommersemester 2024
- e) Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters Wintersemester 2024/25
- f) Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters Sommersemester 2025
- g) Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters Wintersemester 2025/26
- h) Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters Sommersemester 2026
- i) Prüfungen in Fächern des 9. Fachsemesters Wintersemester 2026/27

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Januar 2008 muss bis 29. Februar 2028 abgeschlossen sein. Nach Ablauf des 29. Februar 2028 gilt nur noch diese Prüfungsordnung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen (Verkündungsblatt) und der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für die Verbundstudiengänge vom 29.10.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen vom 10.11.2021 und das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 08.03.2022.


HINWEIS

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Präsidium/das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Iserlohn / Mönchengladbach, den 15. März 2022



Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein